

**Bericht an den Nationalrat gemäß § 5 Abs. 5 des Energielenkungsgesetzes 2012 bezüglich der
Freigabe von Pflichtnotstandsreserven im Rahmen der Verordnung der
Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
über Lenkungsmaßnahmen für feste und flüssige Energieträger
(Energie-Lenkungsmaßnahmen-Verordnung Erdöl),
BGBl. II Nr. 212/2022**

Im Rahmen der Mitgliedschaften Österreichs bei der Internationalen Energieagentur und bei der Europäischen Union besteht eine Verpflichtung zur Haltung von Notstandsreserven für Erdöl und Mineralölprodukte. Deren Umfang beträgt mindestens 25% bzw. 90 Tage der Nettoimporte des vorangegangenen Jahres. Österreichs gesamte Pflichtnotstandsreserve betrug am 30. April 2022 rund 2,617 Mio. Tonnen Erdöleinheiten.

Am 3. Juni 2022 kam es bei den finalen Überprüfungsarbeiten nach den gesetzlich vorgeschriebenen Wartungsarbeiten, die seit 19. April 2022 laufen, zu einem mechanischen Zwischenfall in der OMV Raffinerie Schwechat. Dabei wurde die größere der beiden Destillationsanlagen beschädigt. Damit waren rund 80 % der Raffinerie nicht betriebsfähig. Das genaue Schadensausmaß war nicht klar, allerdings war mit einem Ausfall von mehreren Wochen bis Monaten zu rechnen.

Aufgrund der langen Wartungsarbeiten waren außerdem die Produktbestände der OMV sehr niedrig. Für die täglichen OMV-Lieferungen von Produkten ergab sich ab 3. Juni 2022 eine Reichweite von 5 Tagen für Benzin und 4 Tagen für Diesel. Aufgrund dieser Situation und der Tatsache, dass die niedrigen Produktbestände nach dem langen und nachfragestarken Pfingstwochenende vollständig zu erschöpfen drohten, erschien eine unverzügliche Freigabe von Pflichtnotstandsreserven dringend notwendig, um die Versorgung mit Mineralölprodukten in Österreich aufrecht zu erhalten.

Rechtliche Grundlagen:

- Übereinkommen über ein Internationales Energieprogramm, BGBl. Nr. 317/1976, zuletzt geändert durch BGBl. III Nr. 38/2018.
- Durchführungsrichtlinie (EU) 2018/1581 der Kommission vom 19. Oktober 2018 zur Änderung der Richtlinie 2009/119/EG des Rates in Bezug auf die Methoden zur Berechnung der Bevorratungsverpflichtungen.
- Das österreichische Bevorratungssystem basiert auf dem Erdölbevorratungsgesetz 2012 (EBG 2012), BGBl. I Nr. 78/2012, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2020 und verpflichtet Importeure von Erdöl und/oder Mineralölprodukten 25 % (90 Tage) ihrer Vorjahresnettoimporte als Pflichtnotstandsreserve zu halten. Die Zuständigkeit für die Vollziehung des EBG 2012 liegt bei der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie.
- Energielenkungsgesetz 2012 (EnLG 2012), BGBl. I Nr. 41/2013, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2022.

Nach nationalem Recht ist die Freigabe gemäß **§ 4 Abs 1 Z 1 EnLG 2012** zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Störung oder zur Behebung einer bereits eingetretenen Störung der Energieversorgung Österreichs möglich, sofern diese Störungen keine saisonale Verknappungserscheinung darstellen oder durch marktkonforme Maßnahme nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln abgewendet oder behoben werden können.

Lenkungsmaßnahmen sind durch Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie vorzusehen und bedürfen, soweit sie nicht ausschließlich eine Aufhebung von Lenkungsmaßnahmen zum Gegenstand haben, der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates. Gemäß **§ 5 Abs 2 EnLG 2012** sind Verordnungen, die der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates bedürfen, bei Gefahr im Verzug gleichzeitig mit dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates zu erlassen.

Mit Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie über Lenkungsmaßnahmen für feste und flüssige Energieträger, kundgemacht unter BGBl. II Nr. 212/2022, wurde die Erdöl-Lagergesellschaft m.b.H. (ELG) angewiesen, für einen Zeitraum von 14 Tagen 112.000 Tonnen Diesel sowie 56.000 Tonnen Benzin der OMV Downstream GmbH zur Verwendung zuzuführen. Die nach der gegenständlichen Verordnung freigegebenen Erdölprodukte dürfen gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 und § 9 Abs. 1 EnLG 2012 nur auf dem Hoheitsgebiet der Republik Österreich abgegeben und bezogen werden. Die Verordnung trat am 4. Juni 2022 in Kraft.

Der Energielenkungsbeirat wurde gemäß **§ 36 EnLG 2012** nachträglich unverzüglich mit der Angelegenheit befasst und am 7. Juni 2022, dem ersten Werktag nach dem langen Pfingstwochenende, angehört. Der Hauptausschuss des Nationalrates stimmte der Erlassung der Verordnung am 8. Juni 2022 einstimmig zu.

Die operative Umsetzung wurde der ELG übertragen, die entsprechend **§ 9 Erdölbevorratungsgesetz 2012 (EBG 2012)** als Zentrale Bevorratungsstelle der Republik Österreich eingerichtet ist.

Die ELG teilte dem BMK mit Schreiben vom 23. Juni 2022 mit, dass gemäß dem Auftrag des BMK der Eigentumsübergang von 112.000 Tonnen Diesel sowie 56.000 Tonnen Benzin am 13. Juni 2022 mittels In-Tank-Transfer von der ELG an die OMV Downstream GmbH, zur unmittelbaren Verwendung durch die OMV Downstream GmbH erfolgte.

Somit ist entsprechend der Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie über Lenkungsmaßnahmen für feste und flüssige Energieträger die Freigabe von Pflichtnotstandsreserven mit 13. Juni 2022 erfolgt.

